

vorgreifen zu wollen, im Gegentheile würden sie mich dadurch zum innigsten Danke verpflichten.

Nun zur Sache selbst. Die Nachricht beginnt wie folgt:

„Stuttgart, 3. März 1847.

In einer heute stattgefundenen General-Versammlung, welcher mit sehr wenig Ausnahmen alle Mitglieder (darunter auch die J. G. Cotta'sche Buchhandlung) beiwohnten, kam die Frage wegen . . . der . . . Abrechnungszeit . . . zur Berathung und Abstimmung.“

1) Der für eine Local-Versammlung etwas ungewöhnliche Ausdruck: „General-Versammlung“ könnte beim flüchtigen Lesen (wie dies bei ein Paar hierortigen Buchhändlern der Fall war) leicht zur Verwechslung des süddeutschen Buchhändler-Vereines mit dem „Stuttgarter Vereine“ Anlaß geben, welchen letztern als einen solchen die deutsche Buchhändlerwelt nicht kennt. In der That wäre man auch in Verlegenheit, ihn einzureihen, nachdem schon ein süddeutscher, seine General-Versammlung abwechselnd in Stuttgart haltender Buchhändler-Verein besteht, es bliebe nur die Wahl, den Stuttgarter Verein als einen untergeordneten oder herrschenden Bestandtheil von jenem zu betrachten, der Stuttgarter Verein dürfte jedoch gegen die erstere, der süddeutsche gegen die letztere Annahme Widerspruch einlegen.

2) Offenbar hat also bloß eine Gremial-Versammlung (oder falls es vielleicht in Stuttgart keine Gremial-Versammlung gibt), eine Local-Versammlung der dortigen hochverehrten Herren Kollegen stattgefunden. Nun steht es einer solchen Versammlung allerdings frei, unter sich zu beschließen, was ihr beliebt, keineswegs aber ist sie befugt, ihre derartigen Willkühr-Acte bezüglich einer nur von der Gesamtheit des deutschen Buchhandels entscheidbaren, eben in Erörterung befindlichen und bereits einer bestimmten General-Versammlung des Börsenvereines zugewiesenen Angelegenheit im Börsenblatte zur Unzeit in einer Abfassungsweise zu veröffentlichen, die auf den freien Entschluß vieler Mitglieder einen lähmenden Einfluß auszuüben geeignet ist und die Vermuthung, daß es darauf abgesehen war, dürfte wahrlich Keinem verübelt werden.

3) Die Versammlung fand am dritten März Statt, sie hatte also weder gebührenderweise den „Vorläufigen Bericht“ des Prüfungsausschusses abgewartet, noch kann sie dadurch entschuldigt werden, daß ihre Mitglieder vielleicht glaubten, letzterer (welcher frühestens erst am fünften März in Leipzig eintreffen konnte), werde überhaupt nicht erscheinen, denn seine bald bevorstehende Versendung war in No. 4 des Börsenblattes vom 12. Januar 1847, S. 40, zur allgemeinen Kunde gebracht worden. Wäre er aber auch wirklich ganz unterblieben, so war dann eben so wenig irgend ein Buchhändler-Verein der Gesamtheit gegenüber berechtigt, dem General-Versammlungs-Beschlusse des Börsenvereines eigenmächtig vorzugreifen. Können denn die hochverehrten Herren Stuttgarter Kollegen in vorhinein wissen, ob nicht der Gang der Debatte vielleicht dennoch Einigen von ihnen eine gegenseitige Ueberzeugung mit dem Bedauern aufdrängt, sich voreilig gebunden und dadurch einer wahrhaft freien Willensentscheidung beraubt zu haben? die ja nur dann möglich ist, wenn man gerechter Weise die Gründe des Gegners anhört und abwägt, nicht aber den eigenen Interessen das ausschließende Stimmrecht zuertheilt. Wozu haben wir denn einen Börsenverein? wozu halten wir denn General-Versammlungen? wenn dergleichen, aller parlamentarischen Ordnung zuwiderlaufende Gewaltmaßregeln gestattet wären? Darin und keinesweges

4) „in der Verlegung des bisherigen Termines“ (sage „ein Umsturz der bestehenden Ordnung, welche die Basis aller bestehenden Verhältnisse bildet.“ Diese Phrase *)

*) Eigentlich muß man sie umkehren, um eine logische Wahrheit hinein zu bringen, denn eine gewisse Ordnung kann wohl den Fortbestand von bereits gegebenen Verhältnissen sichern helfen, niemals aber deren Grundlage bilden; zu entstehenden Verhältnissen gefellt sich ja erst die

Klingt übrigens beinahe so, als beabsichtigten die für die Abrechnungsverlegung Stimmenden nicht eine wohlgemeinte Reform, sondern ein buchhändlerisches Revolutionchen.

5) Warum erklärte denn der „Stuttgarter Verein“ in dieser Art sich nicht schon gelegentlich der General-Versammlungen der deutschen Buchhändlerschaft zur Leipziger Jubilate-Messe der Jahre 1845 und 1846. Gesezt er habe Recht, so bleibt es ja unverantwortlich, daß er stillschweigend zwei Prüfungs-Commissionen ernennen, ein ungeheures Zeit- und Arbeits-Capital hinopfern und die Buchhändler-Gemeinde ganz unnütz in einen Zustand von Aufregung versetzen ließ! Die letzte Leipziger Jubilate-Messe war von nicht weniger als zwölf Stuttgarter Buchhandels-Firmen besichtigt, wovon sieben durch die Eigenthümer selber vertreten waren**), unter welchen letztern der damalige hochverehrte Herr Börsenvorsteher sich befand. Die Besichtigung oder der persönliche Besuch der vorjährigen Jubilate-Messe gilt übrigens für die hier gerügte Thatsache ganz gleich.

Was soll ferner der Zwischenatz: („darunter auch die J. G. Cotta'sche Buchhandlung“)? Sie ist groß genug, um es verschmähen zu müssen, durch ihre Größe drücken zu wollen und in gerechter Anerkennung darf ich ohne den Verdacht einer unwürdigen Schmeichelei im Namen der Sortiment-Buchhändler beifügen, daß ihre Handlungsweise gegen dieselben bisher stets eine großartige war, was wir überhaupt allen unsern Großverlegern nachzurühmen verpflichtet sind. Ich kann daher nicht glauben, daß die löbliche Cotta'sche Buchhandlung um diese Benützung ihrer Firma zu einem solchen imponiren sollenden Einschubsel gewußt habe und werde ihr Stillschweigen als eine desfallsige, sie nur ehren könnende Ablehnung auslegen. Je bedeutender eine Firma ist, um so mehr hat sie eben eingedenk zu bleiben, daß bei Beschlüssen der buchhändlerischen Gesamtheit wohl die Gründe abzuwägen, die Stimmen dagegen nur gezählt werden.

7) Ich hoffe, bei der nachträglichen Firmen-Veröffentlichung nicht etwa darunter auch die J. B. Meßler'sche Buchhandlung lesen zu müssen, vielmehr halte ich dies einstweilen für rein unmöglich, da ihr hochverehrter Chef noch die vorjährige General-Versammlung

Ordnung, entweder indem sie sich gleichzeitig aus ihnen allmählig entwickelt, oder durch eine gesetzgeberische Thätigkeit ihnen angepaßt wird. Jedensfalls werden also „die bestehenden Verhältnisse die Basis der bestehenden Ordnung bilden,“ welche letztere zu jenen sich nur wie die Form zum Inhalte darstellt.

Nun besteht aber die Eigenthümlichkeit der deutschen Buchhandelsverhältnisse einzig und allein in dem langen (bisher sechsmonatlichen) Credite, welchen der Verleger dem Sortimentshändler gewährt und in der Zurücksendbarkeit der in jeder Jahresrechnung neu erschienenen, unter dieser Bedingung verschickten Bücher. Das ist die Basis der bestehenden deutschen Buchhandels-Verhältnisse, wogegen dieser oder jener Abrechnungs-Termin nur ein Theil der bestehenden Ordnung, d. h. der Form ist, die ursprünglich eine ganz zufällige war und ohne Zerstörung jener wesentlichen Grundlage abgeändert werden kann, wenn gleich nicht ohne große Schwierigkeiten und anfängliche Nachtheile, weil allerdings auch eine bloße Form, wenn sie lange bestanden hat, Lebenskraft gewinnt und dann — in Ermangelung eines eigenen Bodens — gleich einer Schmarogerpflanze in den bestehenden Verhältnissen Wurzeln faßt. Es wird also nur darauf ankommen, genau zu untersuchen, ob das Schmarogergewächs allzusehr wuchert und seinen Ernährer ausaugt, oder unschädlich für den kräftigen Baum ihm vielleicht sogar zur Fierde gereicht und ohne gefährliche Beschädigung desselben überhaupt nicht entfernbar ist.

**) Die Messe besuchten die Principale der Firmen:

Ebner & Seubert.	J. B. Meßler'sche Buchh.
K. Göpel.	Scheible, Rieger & Sattler.
Hallberger'sche Verlagshandlg	Schmidt & Spring.
Krabbe.	

Die Messe besichtigten die Firmen:

Ad. Becker's Verlags- und	J. G. Cotta'sche Buchh.
Sortimentshandlung.	Franckh'sche Buchh.
Cast'sche Buchh.	E. G. Liesching.